

BGer 2A.76/2001 vom 13. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.76_2001

FR: TF 2A.76/2001 du 13 février 2001

IT: TF 2A.76/2001 del 13 febbraio 2001

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 13.02.2001 2A.76/2001 Tribunal fédéral
Ile Cour de droit public 13.02.2001 2A.76/2001 Tribunale federale II Corte di diritto
pubblico 13.02.2001 2A.76/2001

Bürgerrecht und Ausländerrecht

[AZA 0/2] 2A.76/2001/leb II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG

***** 13. Februar 2001 Es wirken mit: Bundesrichter
Wurzburger, Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung, Hartmann, Müller und
Gerichtsschreiber Feller. ----- In Sachen A. _____, sowie ihre Kinder B. _____,
C. _____ und D. _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin
X. _____, gegen Bundesamt für Flüchtlinge, Schweizerische Asylrekurskommission,
betreffend unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren bezüglich
Wiedererwägung der Wegweisung im Asylverfahren, wird festgestellt und in Erwägung
gezogen: 1.-Das Bundesamt für Flüchtlinge wies am 21. Januar 2000 ein Asylgesuch der
armenischen Staatsangehörigen A. _____ und ihrer Kinder B. _____, C. _____
und D. _____ ab und ordnete ihre Wegweisung an. Am 11. Dezember 2000 lehnte das
Bundesamt ein im Hinblick auf die Wegweisung erhobenes Wiedererwägungsgesuch ab,
womit auch um vorläufige Aufnahme ersucht worden war, und erklärte die Verfügung vom
21. Januar 2000 für rechtskräftig und vollstreckbar; einer allfälligen Beschwerde entzog es
die aufschiebende Wirkung. A. _____ und ihre Kinder liessen gegen diese Verfügung
durch eine Rechtsanwältin Beschwerde bei der Schweizerischen Asylrekurskommission
einreichen, worin unter anderem um Bestellung dieser Rechtsanwältin zur unentgeltlichen
Rechtsvertreterin ersucht wurde. Am 29. Januar 2001 erliess die Schweizerische
Asylrekurskommission eine verfahrensleitende Verfügung, womit sie im Sinne einer
vorsorglichen Massnahme den Vollzug der Wegweisung für die Dauer des
Beschwerdeverfahrens aussetzte (Ziff. 1), auf die Erhebung eines Kostenvorschusses
verzichtete (Ziff. 2), die Entscheidung über die Gewährung der unentgeltlichen
Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf den Endentscheid aufschob (Ziff. 3)
und das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG
abwies (Ziff. 4). Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Februar 2001 beantragen
A. _____ und ihre drei Kinder, Ziff. 4 der Verfügung der Schweizerischen
Asylrekurskommission vom 29. Januar 2001 sei aufzuheben und es sei der
Beschwerdeführerin (bzw. den Beschwerdeführern) rückwirkend die unentgeltliche
Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG für das Beschwerdeverfahren vor der
Asylrekurskommission zu gewähren. 2.-Gemäss Art. 105 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26.

Juni 1998 (AsylG; SR 142. 31, AS 1999 2262) entscheidet die Schweizerische Asylrekurskommission endgültig über Beschwerden gegen Entscheide des Bundesamtes für Flüchtlinge betreffend Verweigerung des Asyls und das Nichteintreten auf ein Asylgesuch (lit. a) und betreffend die Wegweisung (lit. c). Entsprechende Urteile der Rekurskommission können somit nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, was sich zudem auch aus Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und 4 OG ergibt. Hinsichtlich der vorläufigen Aufnahme, worauf das Wiedererwägungsgesuch an das Bundesamt für Flüchtlinge auch abzielte, ergibt sich der Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht aus Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 OG (s. bezüglich abgewiesener Asylbewerber zudem Art. 105 Abs. 1 lit. e bzw. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 bis 5 AsylG). Ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Sachentscheid ausgeschlossen, ist sie nach dem in Art. 101 OG festgeschriebenen Grundsatz der Einheit des Verfahrens (vgl. BGE 111 Ib 73 ; 119 Ib 412 E. 2a S. 414) insbesondere auch gegen Nichteintretensentscheide oder Revisions- bzw. Wiedererwägungsentscheide sowie gegen (Zwischen-)Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege (s. dazu insbesondere Art. 101 lit. a und b OG) unzulässig. Gegen die Urteile und Verfügungen der Rekurskommission steht auch kein anderes Rechtsmittel an das Bundesgericht zur Verfügung. So ist insbesondere die staatsrechtliche Beschwerde unzulässig, da mit dieser nur Entscheide kantonaler Behörden angefochten werden können (vgl. Art. 84 Abs. 1 OG); die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann daher auch nicht in eine staatsrechtliche Beschwerde umgedeutet werden. Auf die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG), ohne Schriftenwechsel oder andere Weiterungen (Aktenbeizug), nicht einzutreten. 3.-a) Das auch für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist bereits wegen Aussichtslosigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen (Art. 152 OG). b) Die Gerichtskosten werden in der Regel der vor Bundesgericht unterliegenden Partei auferlegt (Art. 156 Abs. 1 OG). Gemäss Art. 156 Abs. 6 OG hat unnötige Kosten zu bezahlen, wer sie verursacht. Das Bundesgericht auferlegt gestützt auf letzteren Absatz die Kosten ausnahmsweise nicht der unterliegenden Partei, sondern deren Rechtsvertreter, wenn dieser schon bei Beachtung elementarster Sorgfalt auf die Erhebung des Rechtsmittels verzichtet hätte (Urteil des Bundesgerichts vom 24. März 2000 i.S. B., publiziert in Pra 2000 Nr. 143 S. 840, mit Hinweis). Dass gegen (materiell- oder verfahrensrechtliche) Entscheide der Schweizerischen Asylrekurskommission zur Asylgewährung, zur asylrechtlichen Wegweisung und zur vorläufigen Aufnahme nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden kann, ergibt sich klar aus den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Asylverfahren und die Bundesrechtspflege. Sodann besteht hiezu eine publizierte Rechtsprechung. Auch der Umstand, dass die Zwischenverfügung der Asylrekurskommission - trotz der Vorschrift von Art. 35 Abs. 1 und 2 VwVG - keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, sprach gegen die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und hätte Anlass zur Auseinandersetzung mit der massgeblichen Verfahrensordnung gegeben. Dass die Vertreterin der Beschwerdeführer unter diesen Umständen, übrigens unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 99 - 101 OG , Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hat, zeigt, dass sie sich um die einschlägigen Verfahrensvorschriften zu wenig gekümmert hat; allein deshalb sind unnötige Kosten entstanden, welche sie zu tragen hat. Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG : 1.-Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2.-Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird

abgewiesen. 3.-Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird der Vertreterin der Beschwerdeführer, Rechtsanwältin X. _____ auferlegt. 4.-Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Bundesamt für Flüchtlinge und der Schweizerischen Asylrekurskommission schriftlich mitgeteilt. _____ Lausanne, 13. Februar 2001
Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.